

Anlage 2 zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Nach § 41a WTG werden Angebote zur Teilhabe an Arbeit regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen – als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen – festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, insbesondere, wenn Gefahren für die Gesundheit der Werkstattbeschäftigten (§ 3 Abs. 3a WTG) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 4 WTG) drohen, wird die Einrichtung durch eine Anordnung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen. Ebenso kann eine Anordnung ergehen, wenn die Einrichtung die Behebung des Mangels nicht oder nicht fristgerecht vornimmt.

Bei nur geringfügigen Mängeln, die nicht zu einer Gefahr für die Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten führen, kann im Rahmen der Ermessensausübung von dem Erlass einer Anordnung abgesehen werden.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Werkstatt:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Werkstatt bzw. der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung

keine Mängel

geringfügige Mängel

wesentliche Mängel

Mangel behoben am:

Information und Beratung

1. Information über Leistungsangebot
 2. Beschwerdemanagement
-

Anforderungen an Beschäftigte

3. Persönliche Eignung der Beschäftigten
 4. Fort- und Weiterbildung
-

Medizinische Betreuung

5. Umgang mit Arzneimitteln
6. Dokumentation
7. Hygiene
8. Organisation der ärztlichen Betreuung

Anforderung

keine Mängel

geringfügige Mängel

wesentliche Mängel

Mangel behoben am:

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

9. Rechtmäßigkeit

10. Konzept Gewaltprävention

11. Konzept zur Vermeidung

12. Beachtung der Mitwirkungsrechte

13. Dokumentation

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters
--------	--

Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie
--------	--

Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters
--------	---

Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil
--------	---

Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters
--------	---

Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil
--------	---

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache